

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 607 Abs. 2, § 609 Abs. 1 und 2; ZPO § 286;
Manteltarifvertrag für die Angestellten im Groß-
und Außenhandel in Niedersachsen vom 1. Nov. 1966

Leitsätze:

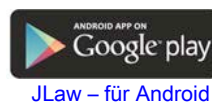
K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 569/74

Urteil des BAG vom 14. Januar 1976 LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 569/74

6 Sa 622/73 Niedersachsen

Verkündet am
14. Januar 1976

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Januar 1976 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Eck und Heidenreich für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 7. August 1974 - 6 Sa 622/73 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt einen Großhandel mit Autozubehörteilen. Der Beklagte war für sie von Februar 1954 bis zum 30. September 1970 tätig; er übernahm im Jahre 1955 die Buchhaltung und war jedenfalls im Jahre 1965 Hauptbuchhalter. Dabei hatte er die Aufgabe, Gehaltsabrechnungen für sich und die übrigen Mitarbeiter der Klägerin anzufertigen.

Der Beklagte erhielt in den Jahren 1964 und 1965 mehrfach Geldbeträge von der Klägerin in Höhe zwischen 100,-- und 600,-- DM. Er erteilte hierüber Quittungen, in denen der Zahlungsgrund nicht angegeben ist, unter anderem am 2. November 1964 eine Quittung über 6.950,-- DM, in der mehrere Teilbeträge zusammengefaßt sind.

Im Dezember 1965 buchte der Beklagte im Kassenbuch der Klägerin unter der laufenden Nummer 27 "Darlehen 8.500,-- DM". Unter der Belegnummer 27 sind die vorerwähnten Quittungen zusammengefaßt.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 1971 kündigten die Prozeßbevollmächtigten der Klägerin "alle gegebenen Darlehen". Als der Beklagte sich nicht meldete, reichte die Klägerin am 13. Januar 1972 Klage ein, die dem Beklagten am 19. Januar 1972 zugestellt wurde.

Die Klägerin hat behauptet, der Beklagte habe auf Anregung des Steuerberaters im Dezember 1965 die quittierten Beträge auf einem Darlehenskonto erfaßt. Gegenüber der späteren Prokuristin K B, der Tochter der persönlich haftenden Gesellschafterin der Klägerin, habe der Beklagte mehrfach in den Jahren 1965 bis 1968 die Forderung als bestehend anerkannt. Außerdem habe der Beklagte gegenüber dem damaligen kaufmännischen Leiter G B am 29. September 1970 eine Forderung von 10.659,56 DM mündlich anerkannt, sich aber vorbehalten, mit eigenen Forderungen aus Überstundenvergütung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

gegen diese Forderung aufzurechnen. Der Beklagte selbst habe damals eine Aufstellung gefertigt, aus der sich dieser Betrag ergeben habe. Für den den Betrag von 8.500,-- DM übersteigenden Betrag seien weitere Unterlagen nicht auffindbar. Deshalb werde die Klage nur in Höhe von 8.500,-- DM erhoben. Anfang Januar 1971 habe der Beklagte auch gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin der Klägerin, Frau G , eingeräumt, daß er mehr als 10.000,-- DM schulde. Er habe zugleich erklärt, daß er zur Zeit nicht zahlen könne.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, 8.500,-- DM
nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 1. Oktober
1970 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bestreitet nicht, die quittierte Beträge erhalten zu haben. Die Klägerin habe ihm diese Zahlungen jedoch als Gehaltsvorschuß gewährt. Die Buchung vom Dezember 1965 im Kassenbuch habe er auf Anweisung von Frau G ausgeführt. Er habe zu keiner Zeit die geltend gemachten Forderungen anerkannt. Der Beklagte hat sich auf Verjährung und in der Berufungsinstanz auf eine Ausschlußfrist im für allgemeinverbindlich erklärten Manteltarifvertrag für die Angestellten im Groß- und Außenhandel in Niedersachsen vom 1. November 1966 (MTV) berufen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten ist im wesentlichen ohne Erfolg geblieben; nur der Zinsanspruch wurde für die Zeit vor dem

- 4 -



- 4 -

15. März 1972 zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Der Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin die erhaltenen 8.500,-- DM zurückzuzahlen. Dieser Rückzahlungsanspruch ist weder verjährt noch verfallen.

1.a) Das Berufungsgericht hat offengelassen, ob der Beklagte die die Klageforderung ausmachenden Beträge von vornherein als Darlehen erhalten hat. Es hat festgestellt, daß die Parteien jedenfalls nachträglich vereinbart haben, daß alle erhaltenen Beträge als Darlehen geschuldet werden (§ 607 Abs. 2 BGB). Diese tatsächliche Feststellung des Berufungsgerichts trägt die Verurteilung des Beklagten.

b) Die gegen diese Feststellung gerichteten Verfahrensrügen der Revision sind unbegründet.

Das Berufungsgericht durfte tatsächliche Feststellungen über bestrittene Behauptungen der Klägerin entgegen der Ansicht der Revision auch ohne förmliche Beweisaufnahme treffen. § 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO schreibt eine solche förmliche Beweisaufnahme nicht zwingend vor. Vielmehr kann sich der Tatsachenrichter seine Überzeugung von der Wahrheit einer behaupteten Tatsache auch unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der mündlichen Verhandlung bilden. Das kann in der Weise geschehen, daß der Tatsachenrichter eine bestrittene Behauptung dadurch als wahr feststellt, daß er aus anderen unbestrittenen oder bereits festgestellten Tatsachen Schlußfolgerungen für die Wahrheit einer weiteren erheblichen Tatsache zieht (vgl. Stein-Jonas-Schumann-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 286 Anm. II 1; Baum-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

bach-Lauterbach-Hartmann, ZPO, 34. Aufl., § 286 Anm. 2 A).

So ist das Berufungsgericht hier verfahren. Es hat entscheidend auf die tatsächliche Handhabung nach dem Empfang der Beträge abgestellt. Diese waren zwischen den Parteien bis auf die Umstände, die zur Vornahme einer Buchung im Dezember 1965 führten, unstreitig.

Ob die vom Berufungsgericht aus dieser tatsächlichen Handhabung gezogenen Schlußfolgerungen auf ein Einverständnis der Parteien, die erhaltenen Beträge als Darlehen zu behandeln, zwingend sind in dem Sinne, daß diese Schlußfolgerungen allein möglich sind, mag offenbleiben. Das Berufungsgericht hat jedenfalls für seine Auffassung überzeugende Gründe angegeben. Der Angriff der Revision, auch andere Schlußfolgerungen seien möglich, kann aus revisionsrechtlichen Gründen keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht hat, als es sich seine Überzeugung von der Wahrheit der von der Klägerin behaupteten Tatsache bildete, weder allgemeine Erfahrungssätze noch Denkgesetze bei der Würdigung des Prozeßstoffes verletzt.

Die Revision rügt auch zu Unrecht, daß das Berufungsgericht keinen Beweis über die Behauptung des Beklagten erhoben hat, er habe das Wort "Darlehen" im Dezember 1965 auf die Kontokarte nur auf ausdrückliche Anweisung von Frau G geschrieben unter Hinweis darauf, daß es sich nicht um Darlehen sondern um Gehaltsvorschüsse gehandelt habe. Das Berufungsgericht hat diese Behauptung des Beklagten nämlich als richtig unterstellt. Eine Beweisaufnahme war deshalb nicht erforderlich. Das Berufungsgericht hat der behaupteten Tatsache im Rahmen seiner Beweiswürdigung deshalb keine entscheidende Bedeutung beigemessen, weil es im wesentlichen darauf abstellt, daß der Beklagte, der selbst für die Erstellung von Lohnabrechnungen ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



- 6 -

antwortlich war, die erhaltenen Zahlungen nicht als Vorschüsse behandelt hat. So hat er weder ein Vorschußkonto eingerichtet, noch Zahlungen auf der Lohnkarte vermerkt oder zu irgendeiner Zeit die erhaltenen Vorschüsse mit fälligen Lohnzahlungen verrechnet.

2. Der Revision ist dagegen zuzugeben, daß das angefochtene Urteil insoweit einen Rechtsfehler enthält, als es von einer unrichtigen Beweislastverteilung zwischen den Parteien ausgeht. Das Berufungsgericht meint nämlich, den Beklagten treffe die Beweislast dafür, daß keine Vereinbarung nach § 607 Abs. 2 BGB zustande gekommen sei.

Diese Auffassung ist nicht haltbar. Die Klägerin hat alle Anspruchsvoraussetzungen zu beweisen. Dazu gehört auch eine Darlehensvereinbarung, wenn sie den Beklagten nach § 607 Abs. 2 BGB in Anspruch nehmen will. Die vom Berufungsgericht dem Schuldner zugeschriebene Beweislast besteht nur dann, wenn der Gläubiger einen Schuldschein vorlegt. In einem solchen Fall hat der Schuldner zu beweisen, daß er kein Bardarlehen erhalten hat, und daß auch keine Vereinbarung nach § 607 Abs. 2 BGB zustande gekommen ist (vgl. Palandt-Putzo, BGB, 35. Aufl., § 607 Anm. 4). Im vorliegenden Fall hat die Klägerin keine Quittungen vorgelegt, aus denen sich ergibt, daß die erhaltenen Beträge als Darlehen geschuldet werden. Es verbleibt daher beim Grundsatz, daß derjenige das Zustandekommen einer Vereinbarung nach § 607 Abs. 2 BGB zu beweisen hat, der diese Vereinbarung behauptet. Das ist im vorliegenden Fall die Klägerin.

Das angefochtene Urteil beruht jedoch nicht auf dieser Verletzung einer Rechtsnorm über die Beweislast. Das Berufungsgericht hat als erwiesen angesehen, daß die strittigen Entnahmen als Darlehen zu behandeln sind. Es hat kein

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Beweisangebot des Beklagten übergangen. Im Anschluß an seine tatsächliche Feststellung ist für die Frage, welche Partei die Folgen einer Beweislosigkeit treffen soll, kein Raum mehr. Somit kommt es auf die unzutreffende Verteilung der Beweislast nicht an.

3.a) Der Darlehensrückzahlungsanspruch der Klägerin ist nicht verjährt. Die Verjährung beginnt erst mit der Entstehung, das heißt regelmäßig mit der Fälligkeit des Anspruch (§ 198 Satz 1 BGB). Da die Frist 30 Jahre beträgt (§ 195 BGB), kann der Eintritt der Fälligkeit hier offenbleiben.

b) Der Anspruch ist auch nicht verfallen.

Es ist bereits zweifelhaft, ob der Darlehensrückzahlungsanspruch unter § 11 Abs. 2 MTV fällt. Die Verfallklausel bezieht sich ihrem Wortlaut nach nur auf "Ansprüche ... aus dem Arbeitsverhältnis (z.B. auf rückständiges Gehalt, aus Leistung von Mehrarbeit usw.)". Die angeführten Beispiele zeigen, daß die Tarifvertragsparteien nur arbeitsrechtliche Ansprüche im engeren Sinne im Auge hatten. Auch Sinn und Zweck von Ausschlußfristen könnten einer ausdehnenden Auslegung entgegenstehen. Ausschlußfristen sollen Rechtsklarheit über den Bestand der Forderungen schaffen. Das ist für einen Anspruch auf Rückzahlung eines gekündigten Darlehens nicht im gleichen Maße erforderlich, wie bei typischen Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis.

Letztlich kann diese Frage offenbleiben, weil die Klägerin ihre Forderung jedenfalls rechtzeitig im Sinne dieser tarifvertraglichen Bestimmung geltend gemacht hat. Die Forderung war innerhalb von drei Monaten seit Fälligkeit schriftlich geltend zu machen (§ 11 Abs. 2 MTV). Der Rückzahlungsanspruch ist mit Ablauf von drei Monaten nach Kün-

- 8 -



- 8 -

digung des Darlehens fällig geworden (§ 609 Abs. 1 und 2 BGB). Die Klägerin hat das Darlehen mit Schreiben vom 14. Dezember 1971 gekündigt, das der Beklagte am folgenden Tag erhalten hat. Der Anspruch war somit am 15. März 1972 zur Rückzahlung fällig. Schon zuvor, nämlich am 19. Januar 1972, wurde dem Beklagten die Klage zugestellt. Darin liegt eine ausreichende schriftliche Geltendmachung im Sinne der tariflichen Ausschlußbestimmung (BAG 9, 296 [297/298] = AP Nr. 5 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu 1 der Gründe], seither ständige Rechtsprechung, vgl. BAG AP Nr. 50 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu II 2 a der Gründe]).

Nach dem eigenen Vorbringen des Beklagten hat die Klägerin vor diesem Zeitpunkt keine Kündigung des Darlehens ausgesprochen. In der Revisionsinstanz will sich der Beklagte die Behauptungen der Klägerin über ihre Zahlungsaufforderungen zwar zu eigen machen. In den Tatsacheninstanzen ist dies aber nicht geschehen. Vielmehr hat der Beklagte in der Berufungsinstanz noch behauptet, die Klägerin habe "erstmalig mit Schreiben vom 14. 12. 1971, also nach Ablauf von mehr als 14 Monaten, die Ansprüche geltend gemacht". In diesen Ausführungen kommt nicht zum Ausdruck, daß der Beklagte die Zahlungsaufforderung als solche zwar zugestehen will, nur die schriftliche Geltendmachung bestreiten will. Darüberhinaus sind nähere Umstände über diese Zahlungsaufforderungen nicht mitgeteilt, es läßt sich nicht eindeutig feststellen, ob sie als Kündigungen gewertet werden können. Schließlich müßte der Beklagte das weitere Zuwarten der Klägerin nach erfolgloser Zahlungsaufforderung auch als weitere stillschweigende Stundung des Darlehens ansehen. Der Rückzahlungsanspruch ist nach alledem nicht verfallen.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Dr. Eck

Heidenreich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

